



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

**Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
in Hessen**

nachrichtlich
Regierungspäsidium Darmstadt
Regierungspräsidium Gießen
Regierungspräsidium Kassel

Hessischer Lankreistag
Hessischer Städte und Gemeindebund
Hessischer Städtetag

VKU Landesgruppe Hessen
BDE
bvse

Nur per E-Mail

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Anne-Karin Walter
Dr. Petra Meyer-Ziegenfuß

Durchwahl: 1214 / 1244
E-Mail: petra.meyerziegenfuss@umwelt.hessen.de
anne-karin.walter@umwelt.hessen.de
Fax: 1288
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 24 . März 2020

Sicherstellung der Abfallentsorgung in der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell wird unsere Gesellschaft, das gesamte öffentliche und private Leben durch die Corona-Krise vor ganz besondere Herausforderungen gestellt, die es zu bewältigen gilt. Die Abfallwirtschaft leistet dabei einen sehr wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens. Eine geordnete Abfallentsorgung ist insbesondere aus hygienischen, derzeit gar seuchenhygienischen Gründen ein wesentlicher Faktor für das Funktionieren unserer Infrastruktur.

Derzeit sehen wir keine Notwendigkeit, die grundsätzlichen Strukturen der Abfallentsorgung in Hessen zu ändern. Oberstes Gebot sollte hier sein, dass die bestehenden und bekannten Entsorgungswege soweit als möglich erhalten bleiben. Diese sind eingespielt und funktionieren sehr gut.

Ihnen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger obliegt es, die Abfallentsorgung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in Ihrem Zuständigkeitsbereich vor Ort sicherzustellen. Ich bin



sicher, dass Sie diese Aufgabe mit der entsprechenden Sorgfalt wahrnehmen und für die Aufrechterhaltung der Abfallsammelstruktur ebenso wie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sorgen werden. Sie kennen die örtlichen Verhältnisse am besten und sind daher auch in der Lage, eventuell notwendige Anpassungen z.B. von Sammeltouren vorzunehmen. Durch die Schließung von Geschäften, die Absagen von Veranstaltungen, die verstärkte Nutzung von Home-Office werden sich Verschiebungen ergeben, die aufgefangen werden müssen und auch können. Ebenso ist es absehbar, dass es durch die Verbreitung des Virus zu einem vermehrten Abfallaufkommen im Gesundheitswesen kommen kann. Ich gehe davon aus, dass Sie regelmäßig Risikobewertungen durchführen, ob und in welchem Umfang hier Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Ich möchte Ihnen aber versichern, dass wir Sie hinsichtlich grundsätzlicher Fragen und Probleme nicht allein lassen. Aufgrund der aktuellen Situation kann es im Rahmen der Abfallwirtschaft auch Probleme aufgrund von Personalengpässen, zum einen durch Krankheitsfälle oder Quarantänemaßnahmen, zum anderen aber auch durch die aufgrund der Schließung von Schulen und Kita's notwendige Kinderbetreuung kommen. Um letzterem entgegenzuwirken, hat das HmUKLV dafür gesorgt, das künftig auch Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abfallwirtschaft die Möglichkeit haben, Ihre Kinder für die Notbetreuung der Einrichtungen anzumelden (s. Anlage: 2. Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus). Das ggf. zu verwendende Formular habe ich ebenfalls als Anlage beigefügt.

Auch wenn aktuell noch nicht davon auszugehen ist, dass bestehende Abfallsammlungen und Entsorgungswege geändert werden müssen, muss das Thema des verstärkten Aufkommens an Abfällen, die mit Coronaviren kontaminiert sind betrachtet werden. Außer in den Einrichtungen des Gesundheitsdienstes fallen diese auch in den Haushalten an, in denen Infizierte in häuslicher Quarantäne leben.

Hier kommt den Bürgern eine wichtige Rolle zu, da die Entsorger nicht erkennen können, wo sich solche Haushalte befinden. Daher müssen die Bürger darüber informiert werden, dass für Quarantäne-Haushalte folgende Regeln gelten und einzuhalten sind:

- Sämtliche Abfälle, die kontaminiert sein könnten, sollen in stabile, möglichst reißfeste Abfallsäcke gegeben werden. Ein Einwerfen von z.B. losen Taschentüchern in eine Abfalltonne ist zu unterlassen.
- Die Abfallsäcke sind anschließend durch Verknoten oder Zubinden zu verschließen.

- Bei der Getrennthaltung der Abfälle (Papier, Gelbe Tonne/Gelber Sack) ist darauf zu achten, dass mindestens 3 Tage vor dem Abholtermin keine Abfälle in die jeweiligen Tonnen / Säcke gegeben werden.
- Für Glasabfälle und Pfandverpackungen wird empfohlen, diese nicht über den Hausmüll zu entsorgen, sondern bis zur Aufhebung der Quarantäne im Haushalt aufzubewahren. Eine Reinigung der Oberflächen ist empfehlenswert.

Ich bitte Sie daher, diese Informationen über geeignete Wege wie z.B. in der Abfallberatung an die Bürger weiterzugeben. Das HMUKLV wird ebenfalls entsprechend z.B. über Social Media darüber informieren.

Für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes möchte ich auf folgendes hinweisen:

Zur Bewertung der Situation und zur Einstufung der Abfälle, die aus dem Gesundheitsbereich kommen stehe ich im ständigen Austausch mit dem Bundesumweltministerium (BMU), dem Robert-Koch-Institut (RKI) und der Bundesanstalt für Materialforschung und-prüfung (BAM).

Die Einstufung der Abfälle obliegt dabei dem RKI, das folgende Einstufung vorgenommen hat:

- Abfälle aus Quarantänehaushalten werden als gemischter Siedlungsabfall unter Abfallschlüsselnummer (ASN) 20 03 01 eingestuft und sind wie oben dargelegt in geschlossenen Müllbeutel über die Restmülltonne der Verbrennung zuzuführen.
- Abfälle aus sog. Durchgangsstationen, wie z.B. Hausarztpraxen, werden als nicht gefährlicher Abfall unter der ASN 18 01 04 eingestuft. Dieser Abfall ist entsprechend der Ihnen bekannten LAGA-Mitteilung M 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (https://www.laga-online.de/documents/m_2_3_1517834373.pdf) zu beseitigen.
- Abfälle aus Krankenhäusern werden als gefährliche Abfälle unter ASN 18 01 03* eingestuft und sind ebenfalls nach den Hinweisen der LAGA Mitteilung M 18 einer Beseitigung/Verbrennung zuzuführen.

In den letzten Tagen kamen Fragen bzgl. der Kapazitäten sowohl des Verpackungsmaterials, insbesondere der Transportboxen für die gefährlichen Abfälle, als auch bzgl. der Kapazitäten der Sonderabfallverbrennungsanlagen. Hierzu äußerte sich der Bundesverband Deutscher Sonderabfallverbrennungs-Anlagen e.V. auf Anfrage, dass derzeit keine Anhaltspunkte für zu erwartende Engpässe bei der Verwendung des als gefährlich eingestuften Abfallschlüssels 18 01 03* gesehen werden. Dies können wir auch für Hessen derzeit so bestätigen.

Hier bitte ich Sie uns mitzuteilen, wo Sie u.U. Unterstützungsbedarf sehen.

Gemeinsam mit unseren Vollzugsbehörden stehe ich als Ansprechpartner zu Verfügung, um bei Problemen eine praktikable Lösung zu finden.

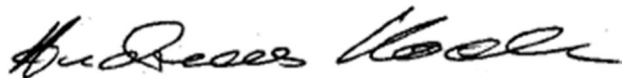
Schließlich möchte ich auch darlegen, dass es enorm wichtig ist, Mitarbeiter*innen vor Ort einem möglichst geringen Infektionsrisiko auszusetzen. Daher haben die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden Sie und die private Entsorgungswirtschaft bereits in aktuellen Informationen auf die bestehenden Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 214 "Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen", TRBA 213 "Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen" und die dazu gehörenden Unfallverhütungsvorschriften und auf deren Einhaltung vor Ort hingewiesen.

Über weitere Entwicklungen werde ich Sie zeitnah informieren.

Die Hessischen kommunalen Spitzenverbände, VKU/Hessen, BDE und bvse erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens verbunden mit der Bitte, es an ihre Mitglieder weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Koch', written in a cursive style.

(Andreas Koch)